

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. SYMPATHERM GmbH.

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe im Geschäftsverkehr von Kunden mit der Firma Sympatherm (Verkäufer).
2. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden.

II. Angebote und Abschlüsse

Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Abbildungen, Zeichnungen und Markenangaben sind unverbindlich. Alle Verträge und sonstigen Vereinbarungen kommen erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu Stande. Das gilt auch für die von unseren Mitarbeitern getätigten Verkäufe und getroffenen Vereinbarungen.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in EURO, netto Kassa ohne Transport, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer, ohne jeden Abzug, ab Auslieferungslager des Verkäufers.
2. Die Preise verstehen sich auf Basis der heute geltenden Preise und Kosten. Bei Preisänderungen hat der Verkäufer dem Kunden ein Zusatzangebot zu legen. Preisänderungen werden binnen 14 Tagen nach Verständigung des Kunden wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Verkäufer einlangt.
3. Sämtliche Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten und Erhöhungen welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betreffen und verteuern, sind vom Käufer zu tragen.
4. Bei Rücknahme nicht mangelhafter Ware sind wir berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 15% des Kaufpreises zu verrechnen.
5. Bei Nachbestellungen wird kein Rabatt gewährt, die Kosten (Transport, usw.) trägt der Käufer.

IV. Lieferung (Liefertermin, Lieferfrist)

1. Die angegebenen Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung, bzw. nach technischer und kaufmännischer Klärung und sind grundsätzlich unverbindlich. Die Fristen verstehen sich vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse wie Transportunterbrechungen, Betriebsstörungen sowie anderer von uns nicht verschuldeter Verzögerungen.
2. Wird ein von uns verbindlich zugesagter Liefertermin nicht eingehalten, so kann der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens sechs Wochen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist nur eine etwaig geleistete Anzahlung zinsfrei dem Käufer rückzuerstatten.
3. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht durch den Käufer ist dieser für alle daraus entstehenden Schäden, Kosten und auch für etwaige Ansprüche Dritter ersatzpflichtig.
4. Der Verkäufer behält sich Konstruktions-, Form-, Maß- und Farbänderungen der Muster während der Lieferzeit vor.
5. Material das als 2. oder 3. Wahl, Sonder- oder Restposten, Sondersortierung oder Aktion angeboten oder verkauft wird ist vor Lieferung oder Abholung zu besichtigen. Eine Rücknahme dieses Materials ist ausgeschlossen.

V. Zahlung

1. Zahlungen mit rechtsbefreiender Wirkung werden nur anerkannt wenn sie:
 - a) an einen Inkassoberechtigten Mitarbeiter des Verkäufers gegen Quittung,
 - b) an die Bankverbindung lt. Rechnung bzw. mit beiliegenden Zahlschein
 - c) in bar oder mittels Bankomat in den Räumen des Verkäufers gegen Quittung geleistet werden.
2. Staatliche Abgaben, Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen, sind stets sofort fällig.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden (Unternehmers) sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz iSd § 352 UGB zu verrechnen. Bei Kunden (Verbrauchern) betragen die Verzugszinsen gemäß § 1000 ABGB 4%. Als Mahnspesen werden 15,00 € verrechnet. Tritt Zahlungsverzug ein, gelten alle Begünstigungen (Rabatte, etc.) als nicht gewährt.
4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, welche nachweislich die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, haben die Fälligkeit all unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Für den Fall einer, trotz Mahnung anhaltenden Vertragsverletzung oder einer Insolvenz des Kunden sind wir berechtigt, unser Eigentumsrecht geltend zu machen, ohne dass daraus ein Vertragsrücktritt unsererseits abgeleitet werden kann. Der Kunde hat Beeinträchtigungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte zu verhindern, zu vermeiden und jeden allfälligen Eingreifer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Insbesondere bei gerichtlichen Zugriffen wie Pfändung, Versteigerungen, hat der Kunde das Eigentum des Verkäufers publik zu machen. Der Kunde hat den Verkäufer von jedem drohenden oder bereits begonnenen Eingriff unverzüglich schriftlich zu verständigen.

VII. Rücktrittsrecht, Stornogebühr

1. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes, der Erteilung der Versandvorschrift, der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Falle ist der Verkäufer berechtigt – unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen – 10% des Verkaufspreises als Entschädigung zu fordern. In diesem Falle ist ein Nachweis des Schadens nicht erforderlich.
2. Der Verkäufer ist bis zur Lieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt werden, durch welche der Verkäufer nach seinem Ermessen seine Forderungen als gefährdet erachtet.
3. Tritt der Käufer vom Kauf laut Auftrag zurück, so wird eine Stornogebühr von 30% von der Auftragssumme sofort fällig oder ein nachweisbar höherer Schaden.
4. Auf das Rücktrittsrecht nach den §§ 3ff KSchG wird hingewiesen.

VIII. Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Übergabe zu laufen. Unternehmer müssen die gelieferte Ware innerhalb der Frist iSd Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unverzüglich auf Mängel untersuchen und dem Verkäufer die Mängel innerhalb dieser Frist ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung sowohl von Gewährleistungs- als auch Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen. Das Auftreten von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder eines Teiles hiervon
2. Der Lieferer kann die angezeigten Mängel nach seiner Wahl a) an Ort und Stelle nachbessern, b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen, c) die mangelhafte Ware ersetzen, d) mangelhafte Teile ersetzen.
3. Die Gewährleistung erlischt, wenn von anderer Seite als durch den Lieferer Eingriffe an der von ihm gelieferten Ware ohne seine schriftliche Zustimmung vorgenommen, oder wenn der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes nicht befolgt, oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartung nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.
4. Für gebrauchte Gegenstände, die als solche bei Abschluss des Geschäftes bezeichnet werden, wird keinerlei Gewähr oder Garantie geleistet.

IX. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt vereinbart.